

Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik

Von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 3. März 2004 beschlossen und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. Juni 2020 ergänzt (Nr. 6 „Weitere Bestimmungen“ sowie punktuelle Aktualisierungen in Nr. 1-5)

1. Vorbemerkung

Die Kirchenmusik besitzt für die katholische Kirche als „notwendige(r) und integrierende(r) Bestandteil der feierlichen Liturgie“ eine hohe Bedeutung (II. Vaticanum, Konstitution *Sacrosanctum Concilium* [SC] 112). Das II. Vatikanische Konzil hat darum gefordert, „auf die musikalische Ausbildung und Praxis großes Gewicht“ zu legen (SC 115). Die kirchenmusikalische Ausbildung ist darum nicht zuletzt auch auf der Grundlage der Vorschläge der *Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für katholische Kirchenmusik in Deutschland (KdL)*, der *Arbeitsgemeinschaft der Ämter/Referate für Kirchenmusik der Diözesen Deutschlands (AGÄR)* sowie der *Arbeitsgruppe Musik im Gottesdienst* der Liturgiekommission (*AMiG*) von der Deutschen Bischofskonferenz kontinuierlich weiterentwickelt worden¹.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 24.05.1991 Rahmenempfehlungen für die Ausbildung und Prüfung von hauptberuflichen Kirchenmusikern/-innen (katholisch) zustimmend zur Kenntnis genommen (KMK Erg.-Lfg. 71, Februar 1992, Nr. 1963.2). Sie regeln – parallel zu entsprechenden Vorgaben für den evangelischen Bereich – verbindlich Grundstruktur und Inhalte der Ausbildung hauptberuflicher Kirchenmusiker/-innen (B- und A-Ausbildung). Der mit den Empfehlungen gegebene Rahmen ist in den Ländern bzw. an den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten z.T. unterschiedlich ausgefüllt worden. In ihrer allgemeinen Form entsprechen die Rahmenempfehlungen nach wie vor den gegenwärtigen Gegebenheiten, wobei sich in einzelnen Bundesländern neuere Entwicklungen ergeben haben.

Verschiedene Veränderungen von Berufsprofil und Ausbildung der Kirchenmusiker/-innen sowie aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen („Bologna-Prozess“ etc.) machen ergänzende kirchliche Anforderungen für die berufsqualifizierende katholische Kirchenmusik-Ausbildung erforderlich, mit denen die Vorgaben der KMK-Rahmenempfehlungen näher konkretisiert werden. Die Kirchlichen Anforderungen nehmen Überlegungen auf, die in der KdL und in der AGÄR in enger ökumenischer

¹ Beschlüsse der Vollversammlung bzw. des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz *Prüfungsordnungen A und C* (18.02.1970), *Prüfungsordnung B* (21.09.1971), *Die kirchenmusikalischen Dienste. Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes* (25.09.1991), *Zur Entwicklung der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten in kirchlicher Trägerschaft* (21.11.1995), *Berufsprofil A-/B-Kirchenmusiker* (26.11.1996), *Votum zu einer Berufseinführungsphase für Kirchenmusiker* (25.11.1996), *Kindersingen und Kinderchor im Rahmen der Ausbildung von A- und B-Kirchenmusikern* (25.11.1996) und *Kirchliche Anforderungen für die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik* (03.03.2004).

Abstimmung seit 1997 zur inhaltlichen Gestaltung der kirchenmusikalischen Ausbildung entwickelt worden sind. Die Kirchlichen Anforderungen sollen bei der Gestaltung der örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen als kirchliche Rahmenvorgabe dienen.

2. Studiengänge / Grade

Die Ausbildung katholischer Kirchenmusiker/-innen erfolgt gemäß den KMK-Rahmenempfehlungen Nr. 2 bzw. nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen in grundständiger bzw. konsekutiver Form.

Gemäß Hochschulrahmengesetz § 19 können die Hochschulen die Ausbildung auch in Bachelor- und Master-Studiengängen durchführen, wobei der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 [i.d.F. vom 04.02.2010] zu beachten ist. Konsekutive Studiengänge mit BA-/MA-Abschluss sind zu modularisieren. Die Module der verschiedenen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten müssen sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Ein grundständiger Master-Studiengang ist nicht möglich. Der Master-Studiengang kann alle Fächergruppen umfassen oder der Spezialisierung in einzelnen Fächern dienen.

Das Studium wird mit dem in der örtlichen Prüfungsordnung vorgesehenen Grad abgeschlossen. Durch die Bachelor-Prüfung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben (§ 19 Abs. 2 HRG). Soweit die kirchenrechtlichen Vorgaben erfüllt sind, kann als Abschluss des grundständigen Studiums der kanonische Grad des „Bakkalaureus“ vergeben werden.

Dem Abschluss-Zeugnis ist ein „diploma supplement“ beizugeben, das im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt.

3. Studienfächer

Die nachfolgenden inhaltlichen Vorgaben gelten für alle grundständigen kirchenmusikalischen Studiengänge.

Das Studium umfasst obligatorische und wahlobligatorische Fächer.

Die obligatorischen Fächer gliedern sich in folgende drei Fächergruppen

- (a) Künstlerische Fächer,
- (b) Theoretische und weitere praktische Fächer und
- (c) Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer.

Die obligatorischen Fächer befähigen zu künstlerischem Ausdruck, vermitteln theoretisches Fachwissen bzw. führen in Glauben und kirchliches Leben ein. Sie können so als Basis für vielfältige weitere Spezialisierung dienen. Sie machen 90 % des Stundenumfangs aus.

Die wahlobligatorischen Fächer erweitern das fachliche Spektrum der Ausbildung. Dabei kann es sich sowohl um eine Vertiefung in Fächern des obligatorischen Bereichs als auch um eine Ergänzung durch andere Lehrgebiete handeln. Das Nähere regeln die örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen. Im wahlobligatorischen Ausbildungsteil wählen die Studierenden entsprechend Begabungsprofil, Interessen und beruflichen Vorstellungen aus einem größeren, hochschulspezifischen Angebot mindestens zwei Lehrgebiete aus, in denen sie vertiefte Kenntnisse erwerben. Die wahlobligatorischen Fächer machen 10 % des Studiumumfangs aus.

Folgende Fächer sind obligatorisch (= 90% der SWS)

a) Künstlerische Fächer = ca. 50% der SWS

Orgelliteraturspiel
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
Klavier / Cembalo
Ensembleleitung (Schola, Chor, Orchester)
Singen im Chor und in der Schola
Singen und Sprechen

b) Theoretische und weitere praktische Fächer = ca. 20% der SWS

Musiktheorie / Tonsatz
Gehörbildung
Partiturspiel und Korrepetition
Generalbass-Spiel
Kinderchorleitung
Gemeindesingen
Orgelkunde
Instrumentenkunde / Akustik

c) Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer = ca. 20% der SWS

Musikgeschichte / Kirchenmusikgeschichte
Theologische Grundlagen/Einführung in das kirchliche Leben
Liturgik
Gregorianischer Choral²
Deutscher Liturgiegesang mit Hymnologie

Folgende Fächer/Lehrgebiete kommen als wahlobligatorische Fächer in Frage (= 10% der SWS in insgesamt mindestens zwei Fächern):

Aufführungspraxis – Bläserarbeit – „Drittes Instrument“ (z. B. ein Melodieinstrument) – Grundlagen/Musikästhetik – Grundlagen Musikpsychologie – Grundlagen Musikpädagogik – Kinderchorarbeit – Komposition – Korrepetition (vokal/instrumental) – Methodik / Orgelunterricht – fokusspezifische Musikgeschichte – Musikvermittlung (z. B. in Kooperation mit Kirchenraumpädagogik) – Musikwissenschaft – Neue Musik – Populärmusik / Arrangement – Sologesang – u.a.m.

² Für das Studium des Gregorianischen Chorals sind lateinische Grundkenntnisse unabdingbar.

4. Abschlussprüfungen/Studienbegleitende Prüfungen

Die Abschlussprüfungen (= jeweils letzte von ggf. mehreren Prüfungen) der Module bzw. Modulbestandteile dienen der Beurteilung des Studienerfolgs und sind obligatorisch. Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die letzte Prüfung des Moduls bzw. des jeweiligen Modulbestandteils die maßgebliche und fließt mit entsprechend hoher Gewichtung in die jeweilige Gesamtnote ein. Die Leistungsbeurteilung jedes berufsqualifizierenden akademischen Grades in Kirchenmusik bildet sich aus der Summe der Abschlussnoten der Module bzw. Modulbestandteile.

Eine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit zu einem kirchenmusikalisch relevanten Thema muss für jeden berufsqualifizierenden akademischen Grad verfasst werden. Sie kann in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss ggf. durch ein Abschlussprojekt mit angemessener schriftlicher Dokumentation ersetzt werden. Das Nähere – insbesondere die Prüfungen der wahlobligatorischen Fächer – regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

Obligatorische Prüfungsfächer sind:

a) Künstlerische Fächer

Orgelliteraturspiel
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
Klavier / Cembalo
Ensembleleitung (Schola, Chor, Orchester)
Singen und Sprechen

b) Theoretische und weitere praktische Fächer

Musiktheorie / Tonsatz
Gehörbildung
Partiturspiel
Generalbass-Spiel
Kinderchorleitung
Gemeindesingen
Orgelkunde
Instrumentenkunde/Akustik

c) Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer

Musikgeschichte/Kirchenmusikgeschichte
Theologische Grundlagen
Liturgik
Gregorianischer Choral
Deutscher Liturgiegesang mit Hymnologie

5. Information über neue Studienangebote

Über neue Studienangebote soll die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für Katholische Kirchenmusik Deutschlands (KdL) als Clearingstelle von den Hochschulen informiert werden.

6. Weitere Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen stellen keine nachträgliche Erweiterung des Curriculums des berufsqualifizierenden Kirchenmusikstudiums dar; der bestehende Umfang und die Grundstruktur des Kirchenmusikstudiums gemäß Art. 1.–5. bleiben unangetastet.

Es handelt sich vielmehr um klärende, differenzierende Ausführungsbestimmungen zu den 2004 beschlossenen „kirchlichen Anforderungen“. Die nachstehenden Ausführungen ergeben sich aus dem gewandelten pastoralliturgischen und kulturdiakonischen Kontext der katholischen Kirchenmusik.

a) Stellenwert der Kirchlichen Anforderungen

Die vorliegenden Kirchlichen Anforderungen beschreiben den Konsens der Deutschen Bischofskonferenz über die Mindestanforderungen an Qualifikation und Kompetenz berufsqualifizierend graduerter Kirchenmusiker/-innen für die Einstellung im (katholisch-)kirchlichen Dienst. Die Kirchlichen Anforderungen sind für die (Erz) Diözesen in Deutschland, die für katholische Kirchenmusiker/-innen de facto ein annäherndes Anstellungsmonopol wahrnehmen, grundsätzlich anstellungsrelevant; im Sinne der Employability sind deshalb die Kirchlichen Anforderungen von allen Hochschulen, die berufsqualifizierende (katholisch-)kirchenmusikalische Studiengänge anbieten, zu beachten.

b) Rahmenordnung zu den inhaltlichen Anforderungen im Bachelor- und Master-Studium

Die Leiter/-innen-Konferenzen des berufsqualifizierenden Kirchenmusikstudiums KdL (katholisch) und Direktorenkonferenz für Kirchenmusik (Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland) haben 2008 die „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ verabschiedet, in der die Eckpunkte und Minimalanforderungen zu den Graden, Kompetenzen und Prüfungsinhalten des berufsqualifizierenden Kirchenmusik-Studiums formuliert werden.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die vorbezeichnete Rahmenordnung am 21. September 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen und den Diözesen in Deutschland die Berücksichtigung der Bachelor- und Master-Qualifikationsprofile der Rahmenordnung bei der Anstellung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen empfohlen (vgl. Prot. Nr. 25). Die Rahmenordnung verhält sich zu den Kirchlichen Anforderungen komplementär und ist insoweit als Ausführungsrichtlinie zu betrachten, was das Berufsfeld der katholischen Kirchenmusik im kirchlichen Dienst betrifft.

c) Das berufsqualifizierende Kirchenmusik-Studium als Studiengang mit Katholischer Theologie i. S. der Kultusministerkonferenz (KMK)

Katholische Kirchenmusiker/-innen sollen nicht nur qualifizierte Künstler/-innen sein, sondern auch theologisch und pastoral gesprächsfähig sein. Deshalb ist Katholische

Theologie (historisch, biblisch, systematisch und praktisch) im berufsqualifizierenden Kirchenmusikstudium verpflichtender Lehrstoff sowohl in eigenen Fächern als auch als Querschnittsthemen aller kirchenmusikalischen Fächer. Auch interdisziplinäre Lehrveranstaltungen für Theologie- und Kirchenmusikstudierende sind wünschenswert und verbessern die eingangs angeführte Gesprächsfähigkeit zwischen den Mitgliedern beider Berufsgruppen.

Aus § 3. c) der vorliegenden Kirchlichen Anforderungen ergibt sich, dass es sich bei den berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studiengängen um Studiengänge im Sinne der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer [oder Evangelischer] Theologie/Religion“ der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 13. Dezember 2007 handelt auch wenn in deren Anlage die vorliegenden Kirchlichen Anforderungen nicht eigens aufgeführt sind.

d) Genehmigungsvorbehalt und Mitwirkungsrecht der Katholischen Kirche bei der Einrichtung und Akkreditierung von berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studiengängen mit katholisch-theologischen und katholisch-kirchlichen Fächern und Inhalten

Ausweislich der o. g. KMK-Eckpunkte sind bei der Einrichtung und Akkreditierung von berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studiengängen mit katholisch-theologischen und katholisch-kirchlichen Fächern und Inhalten die einschlägigen staatlichen sowie die kirchlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Die Einrichtung berufsqualifizierender kirchenmusikalischer Studiengänge mit katholisch-theologischen und katholisch-kirchlichen Fächern und Inhalten bedarf folglich verpflichtend der Zustimmung der territorial zuständigen kirchlichen Autorität (hier i. d. R. der Diözesanbischof) (vgl. § 2 Abs. 2 KMK-Eckpunkte). Überdies wirkt bei der Erst- und Reakkreditierung der Studiengänge ein Vertreter/eine Vertreterin der Katholischen Kirche mit. Die Akkreditierung bedarf dessen/deren Zustimmung (vgl. § 8 KMK-Eckpunkte).

e) Berechtigung des Führens der Bezeichnung „katholische“ Kirchenmusik

Bei berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studiengängen in römisch-katholischer Kirchenmusik führen die anbietenden Hochschulen in Deutschland üblicher Weise die Kurzform „*katholische*“ Kirchenmusik. Aus dem einschlägigen Praxiskontext heraus ist klar, dass mit der Bezeichnung „*katholisch*“ hier stets „*römisch-katholisch*“ gemeint ist.

Werden berufsqualifizierende Studiengänge der Kirchenmusik mit dem Attribut „katholisch“ oder „römisch-katholisch“ versehen, sind die Hochschulen gehalten, die kirchlichen Anforderungen zur katholischen Kirchenmusik einzuhalten, denn öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität als „katholisch“ oder „römisch-katholisch“ bezeichnet werden. Die Anforderungen an Qualifikation und Kompetenz graduerter Kirchenmusiker/-innen werden von der Deutschen Bischofskonferenz für die verfasste römisch-

katholische Kirche in Deutschland als Einstellungsvoraussetzungen verbindlich festgelegt. Um Missverständnissen bei namensrechtlichen Zuordnungen zu begegnen, behält sich die Deutsche Bischofskonferenz vor, bei Nichteinhaltung der kirchlichen Anforderungen den Hochschulen die Verwendung des Attributs „katholisch“ bzw. „römisch-katholisch“ zu untersagen.

f) Anstellungsvoraussetzung für hauptberufliche Kirchenmusiker/-innen im (katholisch-)kirchlichen Dienst

Für künstlerisch-pastoralliturgische Funktionsstellen der katholischen Kirchenmusik im (katholisch-)kirchlichen Dienst kommen nur Kirchenmusiker/-innen in Frage, die mindestens das Bachelor-Studium gemäß Qualifikations- und Kompetenzprofil der Kirchlichen Anforderungen und der unter 6. b) genannten „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ erfolgreich abgeschlossen haben. Ein künstlerischer Bachelor (etwa in Orgel, Dirigieren oder Populärmusik) als einziger berufsqualifizierender Abschluss ist grundsätzlich für künstlerisch-pastoralliturgische Funktionsstellen der katholischen Kirchenmusik nicht anstellungsfähig.

Bei Nicht-Vorliegen dieser Anstellungsvoraussetzungen sind insbesondere die katholischen theologisch-kirchlichen Fächer nachzuholen. Die Gleichwertigkeit im Sinne der Kirchlichen Anforderungen in Verbindung mit der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ muss dabei nachgewiesen werden.

g) Der kirchenmusikalische „Master of Music“

Als „Master of Music“ in katholischer Kirchenmusik wird im Sinne der Anstellungsfähigkeit nur der Abschluss eines Studiums anerkannt, das gemäß § 2 *alle* Fächergruppen inklusive der (katholisch-)pastoralliturgischen und kirchlich-theologischen Fächergruppe umfasst und dessen Qualifikations- und Kompetenzprofil den Kirchlichen Anforderungen und der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Die Eignungsprüfung der Hochschulen für die Zulassung zum alle Fächergruppen umfassenden kirchenmusikalischen Masterstudium ist dabei ein entscheidendes Instrument der Qualitätssicherung. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des „Master of Music“ in katholischer Kirchenmusik ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen kirchenmusikalischen Bachelor-Studiums bis zum Studienbeginn gemäß Qualifikations- und Kompetenzprofil der Kirchlichen Anforderungen und der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“.

h.) Master in einzelnen kirchenmusikalischen Fächern sowie in kirchenmusikaffinen nicht-kirchenmusikalischen Fächern

Master-Abschlüsse in nur einzelnen kirchenmusikalischen Fächern/Fächergruppen (z. B. nur Orgel oder nur Gregorianik) sowie in kirchenmusikaffinen, jedoch nicht genuin kirchenmusikalischen Fächern/Fächergruppen (z. B. Kinderchor oder Populärmusik) dienen i. S. von § 2 der Spezialisierung und qualifizieren – aufbauend auf dem

kirchenmusikalischen Bachelor gemäß § 6 f) – für neue kirchliche pastoralliturgische und kulturdiakonische Berufsfelder besonders im kategorialseelsorglichen Bereich (z. B. Overhead-Stellen für Coachings in Kinderchorleitung oder christlicher Populärmusik). Sie werden kirchlicherseits nicht als *(katholisch-)kirchenmusikalischer* „Master of Music“ im Sinne der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ anerkannt, weil sie nicht alle Fächergruppen umfassen.

i.) Wissenschaftlich-künstlerische Promotion in Kirchenmusik

Die wissenschaftlich-künstlerische Promotion (Kombination aus wissenschaftlicher Dissertation und praktisch-künstlerischem Forschungsprojekt) ist grundsätzlich auch in katholischer Kirchenmusik möglich. Entsprechend Graduierte sind gleichwohl nur dann für künstlerisch-pastoralliturgische Funktionsstellen der katholischen Kirchenmusik im (katholisch-)kirchlichen Dienst anstellungsfähig, wenn sie mindestens den Bachelor in katholischer Kirchenmusik gemäß Qualifikations- und Kompetenzprofil der Kirchlichen Anforderungen und der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ oder gleichwertige Qualifikationen erworben haben.

Bezüglich der Einrichtung und der Akkreditierung wissenschaftlich-künstlerischer Promotionsstudiengänge mit katholisch-theologischen und katholisch-kirchlichen Fächern und Inhalten gelten ggf. 6. d) und 6. e).